

Anlage 14

Modulverträge

Gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 11 Abs. 3 dieses Vertrages werden nachfolgend genannte Modulverträge (MV) durch den Hausarzt aktiv unterstützt. Dazu übernehmen die Hausärzte ergänzend und anknüpfend an den Versorgungsauftrag der HzV-THR für an der HzV-THR teilnehmende Versicherte die besonderen Versorgungsaufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der im Folgenden geregelten Modulverträge (MV).